

11. Nov. 1982

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Gesetz
für die Jugend des Landes Niederösterreich (NÖ Jugendgesetz)

§ 1
Gliederung

Das NÖ Jugendgesetz gliedert sich in drei Teile:

I. JUGENDFÖRDERUNG

Ziele	§ 2
Förderung von Jugendtreffs und anderen Jugendaktivitäten	§ 3
Privatinitiativen für gefährdete Jugendliche	§ 4
Förderung von Jugend- und Schülerzeitungen	§ 5
Förderung von Warte- und Aufenthaltsräumen für Schüler und junge Arbeitnehmer	§ 6
Förderung von wissenschaftlichen Untersuchungen	§ 7
Förderung der Jugendarbeit	§ 8
Auszeichnung jugendfreundlicher Dienstleistungsbetriebe	§ 9
Landesjugendreferat	§ 10

II. JUGENDSCHUTZ

Ziele	§ 11
Erklärung der in diesem Teil verwendeten Begriffe	§ 12
Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten und in Spielhallen	§ 13
Aufenthalt in Gastlokalen	§ 14
Öffentliche Filmvorführungen, Fernsehübertragungen und Theater- vorstellungen	§ 15
Öffentliche Tanzunterhaltungen	§ 16

Sonstige öffentliche Veranstaltungen	§ 17
Alkohol	§ 18
Tabak	§ 19
Suchtmittel	§ 20
Jugendgefährdende Gegenstände	§ 21
Ausweispflicht	§ 22
Besondere Aufgaben der Erziehungsberechtigten	§ 23
Aufsicht über Kinder und Jugendliche	§ 24
Aufgaben der Allgemeinheit	§ 25
Aufgaben des Landes	§ 26
Strafen	§ 27
III. ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN	
Zuständige Organe und Behörden	§ 28
Förderungsmaßnahmen	§ 29
Hilfeleistungspflicht	§ 30
Mitwirkung von Bundesgendarmerie und Bundespolizei	§ 31
Inkrafttreten	§ 32

I. JUGENDFÖRDERUNG

§ 2

Ziele

Die Jugendförderung des Landes Niederösterreich soll die jungen NÖ Landesbürger unterstützen, dabei aber die Eigenverantwortung der Jugend fördern und ihre Freiheit soweit als möglich erhalten. In diesem Sinn leistet das Land Niederösterreich der Jugend Hilfestellung bei der selbständigen Entwicklung aktiver Formen der Freizeit- und Lebensgestaltung, ohne Ansehen politischer, religiöser, rassischer und sozialer Herkunft und Beweggründe der Jugendlichen. Neben den bereits bestehenden Maßnahmen, wie z.B. der Förderung von Jugendorganisationen, fördert das Land die in den §§ 3 bis 8 genannten Aktivitäten.

§ 3

Förderung von Jugendtreffs und anderen Jugendaktivitäten

(1) Was wird gefördert?

Das Land fördert die Errichtung und Erhaltung von Jugendtreffs durch Jugendorganisationen oder nicht organisierte Gruppen. "Jugendtreffs" sind Einrichtungen, die der Jugend Gelegenheit für eine gemeinsame, sinnvolle, den verschiedenen Neigungen entsprechende Freizeitgestaltung bieten sollen. Das Land fördert weiters auch andere Aktivitäten, die junge NÖ Landesbürger selbst und nicht aus vorwiegend kommerziellen Gründen betreiben.

(2) Wer kann eine Förderung erhalten?

Niederösterreichische Jugendorganisationen, aber auch rechtlich nicht organisierte Gruppen von NÖ Landesbürgern unter 25 Jahren.

(3) Woraus besteht die Förderung?

Als Förderungsmaßnahmen kommen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in Betracht:

- das Überlassen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- das Überlassen von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen,

- die Beratung durch das Land bei der Errichtung und beim Betrieb,
- finanzielle Beiträge zur Errichtung und Ausgestaltung.

(4) Was ist sonst noch für die Erlangung der Förderung notwendig?

Die Förderungswerber müssen nachweisen, daß sie die Errichtung oder Erhaltung des Jugendtreffs oder die sonstige Aktivität selbst und nicht aus vorwiegend kommerziellen Gründen betreiben. Soweit die Förderungswerber nicht rechtlich organisiert sind, müssen sie eine oder mehrere Personen namhaft machen, mit denen das Land die zur Förderung notwendigen privatrechtlichen Verträge abschließen kann.

(5) Wo ist die Förderung zu beantragen?

Das Förderungsansuchen ist formlos an das Amt der NÖ Landesregierung zu richten.

§ 4

Privatinitiativen für gefährdete Jugendliche

(1) Was wird gefördert?

Das Land fördert Privatinitiativen und Selbsthilfegruppen, die sich gefährdeter Jugendlicher annehmen (z.B. soziale, kriminelle Gefährdung, Gefährdung durch Drogen und anderes mehr).

(2) Wer kann eine Förderung erhalten?

Organisationen, aber auch nicht organisierte Gruppen, die sich die Hilfe für gefährdete Jugendliche auch außerhalb der Vollziehung der Jugendwohlfahrt zur Aufgabe gemacht haben.

(3) Woraus besteht die Förderung?

Als Förderungsmaßnahmen kommt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel alles in Betracht, was dem genannten Ziel der Hilfe für gefährdete Jugendliche dienlich sein kann.

(4) Was ist sonst noch für die Erlangung der Förderung notwendig?

Die Förderungswerber müssen, soweit sie vereinsmäßig organisiert sind, nachweisen, daß die Hilfe für gefährdete Jugendliche Vereinszweck ist. Soweit sie nicht vereinsmäßig or-

ganisiert sind, müssen sie in anderer geeigneter Weise die Sicherstellung dieses Zweckes glaubhaft machen. Im letzteren Fall sind auch eine oder mehrere Personen zu nennen, mit denen das Land die zur Förderung notwendigen privatrechtlichen Verträge abschließen kann.

(5) Wo ist die Förderung zu beantragen?

Das Förderungsansuchen ist formlos an das Amt der NÖ Landesregierung zu richten.

§ 5

Förderung von Jugend- und Schülerzeitungen

(1) Was wird gefördert?

Das Land fördert die Errichtung und Führung von Jugend- und Schülerzeitungen.

(2) Wer kann eine Förderung erhalten?

Jeder Medieninhaber einer Jugend- oder Schülerzeitung mit dem Sitz in Niederösterreich. Die grundlegende Richtung der Zeitung im Sinne des Mediengesetzes muß Jugendanliegen zum Gegenstand haben. Die Zeitung darf nicht vorwiegend kommerziell betrieben werden.

(3) Woraus besteht die Förderung?

Als Förderungsmaßnahmen kommen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in Betracht:

- das Überlassen von Gegenständen für die Herstellung der Zeitung, wie insbesondere Vervielfältigungsgeräte,
- Inserate, finanzielle Beiträge.

(4) Was ist sonst noch für die Erlangung der Förderung notwendig?

Die Förderungswerber müssen die Bestimmungen des Mediengesetzes beachten. Wenn sie gegen diese Bestimmungen verstoßen, ist die Förderung zurückzunehmen.

(5) Wo ist die Förderung zu beantragen?

Das Förderungsansuchen ist formlos an das Amt der NÖ Landesregierung zu richten.

§ 6

Förderung von Warte- und Aufenthaltsräumen für Schüler und junge Arbeitnehmer

(1) Was wird gefördert?

Das Land fördert die Errichtung und Erhaltung von Warte- und Aufenthaltsräumen, die für Schüler und junge Arbeitnehmer besonders geeignet sind. In solchen Warte- und Aufenthaltsräumen darf kein Konsumzwang bestehen und dürfen keine Spielautomaten aufgestellt sein.

(2) Wer kann eine Förderung erhalten?

NÖ Jugendorganisationen, aber auch rechtlich nicht organisierte Gruppen, die solche Warte- und Aufenthaltsräume errichten und erhalten.

(3) Woraus besteht die Förderung?

Als Förderungsmaßnahmen kommen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in Betracht:

- das Überlassen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- das Überlassen von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen,
- die Beratung durch das Land bei der Errichtung und beim Betrieb,
- finanzielle Beiträge zur Errichtung und Ausgestaltung.

(4) Was ist sonst noch für die Erlangung der Förderung notwendig?

Soweit die Förderungswerber nicht rechtlich organisiert sind, müssen sie eine oder mehrere Personen namhaft machen, mit denen das Land die zur Förderung notwendigen privatrechtlichen Verträge abschließen kann.

(5) Wo ist die Förderung zu beantragen?

Das Förderungsansuchen ist formlos an das Amt der NÖ Landesregierung zu richten.

§ 7

Förderung von wissenschaftlichen Untersuchungen

Das Land fördert wissenschaftliche Untersuchungen über Fragen, die die NÖ Jugend betreffen.

§ 8

Förderung der Jugendarbeit

Das Land fördert die Aus- und Weiterbildung von Personen, die in Niederösterreich mit außerschulischer Jugendarbeit befaßt sind.

§ 9

Auszeichnung jugendfreundlicher Dienstleistungsbetriebe

Das Landesjugendreferat kann Dienstleistungsbetriebe, die durch ihr Angebot und ihre Serviceleistungen im besonderen den Interessen der Jugend entsprechen, in geeigneter Weise auszeichnen. Über die Art und Durchführung der Auszeichnung sind Richtlinien durch die NÖ Landesregierung zu erlassen.

§ 10

Landesjugendreferat

(1) Mit der Beratung und Betreuung der Jugendlichen im Sinne dieses Teiles des Gesetzes hat die Landesregierung im Rahmen der Organisation des Amtes der Landesregierung ein Landesjugendreferat zu betrauen.

(2) Das Landesjugendreferat hat je nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, in jedem Verwaltungsbezirk einen Sprechtag abzuhalten. Von diesem Sprechtag sind die Schulen der über 14jährigen, die Jugendorganisationen und die Jugendvereine in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen. Das Landesjugendreferat hat dafür Sorge zu tragen, daß die für die Erlangung einer Förderung nötigen Maßnahmen von den Förderungswerbern soweit als möglich im jeweiligen Verwaltungsbezirk gesetzt werden können.

(3) Das Landesjugendreferat hat eine Dokumentation über Fragen zu führen, die die NÖ Jugend betreffen.

II. JUGENDSCHUTZ

§ 11

Ziele

Dieser Teil des Gesetzes soll dem Schutz der Kinder und Jugendlichen gegen eine Gefährdung ihrer körperlichen, geistigen, seelischen, sozialen, sittlichen und religiösen Entwicklung unter Beachtung der Verantwortung der Erziehungsberechtigten dienen.

§ 12

Erklärung der in diesem Teil verwendeten Begriffe

- (1) "Kinder" sind alle Personen bis zur Vollendung der Allgemeinen Schulpflicht, auch wenn sie von dieser Schulpflicht im Einzelfall befreit sind.
- (2) "Jugendliche" sind unverheiratete Personen nach der Vollendung der Allgemeinen Schulpflicht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit Ausnahme der Präsenz- oder Zivildienstler.
- (3) "Erwachsene" sind alle Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sowie Verheiratete und Präsenz- oder Zivildienstler unter 18 Jahren.
- (3) "Erziehungsberechtigte" sind die Eltern oder jene anderen Personen, denen nach dem Bürgerlichen Recht das Erziehungsrecht über den Jugendlichen zusteht.

(5) "Billigung der Erziehungsberechtigten"

In den folgenden Bestimmungen ist des öfteren davon die Rede, daß für ein bestimmtes Verhalten Jugendlicher die Billigung der Erziehungsberechtigten erforderlich ist. Diese Billigung ist ohne weiteres dann anzunehmen, wenn das Verhalten des Jugendlichen an einem bestimmten Ort und zu einer bestimmten Zeit allgemein üblich ist (z.B. Aufenthalt auf einem Spielplatz in den Nachmittagsstunden, Schulweg) oder wenn sich der Jugendliche in Begleitung der Erziehungsberechtigten oder anderer offenbar zu seiner Aufsicht bestimmter Erwachsener befindet. Soweit die Billigung der Erziehungsberechtigten jedoch nicht anzunehmen ist, hat die Behörde die Erziehungsberechtigten von dem Verhalten des Jugendlichen in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen und zu fragen, ob ihre Billigung gegeben ist.

§ 13

Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten und in Spielhallen

(1) Kinder dürfen sich in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr nur in Begleitung einer Aufsichtsperson (§ 24) an allgemein zugänglichen Orten aufhalten. Auch zu anderen Zeiten dürfen sie sich nur mit Billigung der Erziehungsberechtigten an allgemein zugänglichen Orten aufhalten.

(2) Jugendliche dürfen sich von 5 Uhr bis 24 Uhr an allgemein zugänglichen Orten aufhalten, außerhalb dieser Zeiten jedoch nur mit Billigung der Erziehungsberechtigten.

(3) Kinder und Jugendliche dürfen sich in Spielhallen, (§ 6 des NÖ Spielautomatengesetzes, LGBl. 7071) nur in Begleitung der Erziehungsberechtigten aufhalten.

§ 14

Aufenthalt in Gastlokalen

- (1) Kinder dürfen sich in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr nur in Begleitung einer Aufsichtsperson (§ 24) in Gastgewerbebetrieben, Buschenschenken und anderen derartigen öffentlichen Gastlokalen aufhalten. Auch sonst dürfen sich Kinder nur mit Billigung der Erziehungsberechtigten in solchen Lokalen aufhalten.
- (2) Jugendliche dürfen sich in solchen Lokalen bis 24 Uhr, darüberhinaus nur mit Billigung der Erziehungsberechtigten aufhalten.
- (3) In Nachtlokalen und Branntweinschenken dürfen sich Kinder und Jugendliche nicht aufhalten.

§ 15

Öffentliche Filmvorführungen, Fernsehübertragungen und Theatervorstellungen

Öffentliche Filmvorführungen, Fernsehübertragungen und Theatervorstellungen dürfen Kinder und Jugendliche dann besuchen, wenn sie das Mindestalter erreicht haben, für das die Vorführungen nach den entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften (NÖ Lichtschauspielgesetz 1972, LGBl. 7060, und NÖ Veranstaltungsgesetz, LGBl. 7070) zugelassen wurden.

§ 16

Öffentliche Tanzunterhaltungen

- (1) Kinder dürfen in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr an öffentlichen Tanzunterhaltungen nicht teilnehmen. Sonst dürfen Kinder nur mit Billigung der Erziehungsberechtigten an öffentlichen Tanzunterhaltungen teilnehmen.
- (2) Jugendliche dürfen an öffentlichen Tanzunterhaltungen bis 24 Uhr, darüberhinaus nur mit Billigung der Erziehungsberechtigten teilnehmen.

§ 17

Sonstige öffentliche Veranstaltungen

Für den Besuch anderer öffentlicher Veranstaltungen gelten die gleichen Regelungen, die im § 13 für den Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten und im § 15 für den Besuch öffentlicher Filmvorführungen, Fernsehübertragungen und Theatervorstellungen vorgesehen sind. Demnach dürfen Kinder solche öffentliche Veranstaltungen in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr nur in Begleitung einer Aufsichtsperson (§ 24) und auch sonst nur mit Billigung der Erziehungsberechtigten besuchen. Jugendliche dürfen solche Veranstaltungen bis 24 Uhr, darüberhinaus nur mit Billigung der Erziehungsberechtigten besuchen.

§ 18

Alkohol

(1) Kinder dürfen keine alkoholischen Getränke trinken.

(2) Jugendliche dürfen keine gebrannten geistigen Getränke trinken. Sie dürfen andere alkoholische Getränke nur in einem Ausmaß zu sich nehmen, daß sie sich nicht in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand im Sinne der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159, in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung, befinden.

§ 19

Tabak

Der Genuß von Tabakwaren ist Kindern verboten.

§ 20

Suchtmittel

Kinder und Jugendliche dürfen Drogen und Stoffe, die geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Süchtigkeit oder Aufputschung hervorzurufen, nicht zu sich nehmen, außer wenn dies zu Heilzwecken ärztlich verordnet wurde.

§ 21

Jugendgefährdende Gegenstände

Kinder dürfen Gegenstände nicht erwerben, besitzen oder verwenden, die geeignet sind, ihre Achtung vor der Menschenwürde

- durch Verherrlichung von Gewalttaten,
 - durch die Reizung einer die Menschenwürde mißachtenden Sexualität
 - oder in anderer Weise
- zu gefährden.

Solche Gegenstände können Zeitschriften, Romanhefte, Bücher, Bilder, Video- und Phonokassetten, Tonbänder, Schallplatten, Spielzeug und anderes mehr sein.

§ 22

Ausweispflicht

Jeder Jugendliche ist verpflichtet, im Zweifelsfall den mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten behördlichen Organen und den Erwachsenen, die sich anderenfalls einer Übertretung nach § 25 schuldig machen könnten, sein Alter, z.B. durch einen Lichtbildausweis, nachzuweisen, dies jedoch nur dann, wenn der Jugendliche bei einem Verhalten angetroffen wird, das auf Grund der §§ 13-19 und 21 nicht Jugendlichen jeden Alters gestattet ist.

§ 23

Besondere Aufgaben der Erziehungsberechtigten

(1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Anfragen der Behörden unverzüglich zu beantworten, ob für ein Verhalten von Kindern oder Jugendlichen die Billigung der Erziehungsberechtigten gegeben war, für das diese Billigung nach diesem Gesetz erforderlich ist.

(2) Die Erziehungsberechtigten dürfen die Billigung nach diesem Gesetz nur insoweit geben, als nicht dadurch eine Gefährdung der Kinder und Jugendlichen im Sinne des § 11 entsteht.

§ 24

Aufsicht über Kinder und Jugendliche

(1) Alle Personen, die

- als Eltern,
- als Erziehungsberechtigte,
- als von Eltern oder Erziehungsberechtigten damit Beauftragte oder
- auf Grund ihres Berufes (z.B. Lehrer) oder einer sonstigen Tätigkeit (z.B. Funktionär einer Jugendorganisation)

zur Aufsicht über Kinder oder Jugendliche bestimmt sind, haben dafür zu sorgen, daß die ihrer Aufsicht unterstehenden Kinder und Jugendlichen die Jugendschutzbestimmungen beachten.

(2) Es ist nur den Erziehungsberechtigten gestattet, Personen unter 18 Jahren die Aufsicht über ihre Kinder oder Jugendlichen zu übertragen.

§ 25

Aufgaben der Allgemeinheit

(1) Niemand darf Personen, die als Kinder oder Jugendliche erkennbar sind die Übertretung der Jugendschutzbestimmungen ermöglichen oder erleichtern.

(2) Niemand darf Personen, die als Kinder oder Jugendliche erkennbar sind die im § 21 genannten Gegenstände überlassen oder verkaufen.

(3) In Gastlokalen darf an Personen, die als Kinder oder Jugendliche erkennbar sind und die sich dort gemäß § 14 nicht aufhalten dürfen oder bei denen anzunehmen ist, daß sie sich nicht mit Billigung der Erziehungsberechtigten dort aufhalten, nichts abgegeben werden.

(4) Unternehmer und Veranstalter haben die ihren Betrieb und ihre Veranstaltungen betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes an deutlich sichtbarer Stelle anzuschlagen.

§ 26

Aufgaben des Landes

Das Land hat dafür zu sorgen, daß alle jugendlichen NÖ Landesbürger im 14. Lebensjahr in geeigneter Weise über die Jugendschutzbestimmungen unterrichtet werden.

§ 27

Strafen

(1) Wer einem Gebot oder Verbot der §§ 13-25 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung. Auch der Versuch einer strafbaren Handlung ist strafbar.

(2) Erwachsene, die eine Verwaltungsübertretung nach diesem Teil des Gesetzes begehen, sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000,--, im Nichteinbringungsfall mit Arrest bis zu 4 Wochen, zu bestrafen; Jugendliche mit einer Geldstrafe bis zu S 3.000,--.

(3) Die Geldstrafen fließen dem Land zu und sind für Zwecke der Jugendförderung im Sinne des I. Teiles dieses Gesetzes zu verwenden.

(4) Ein strafbares Verhalten gemäß den §§ 18 und 19 liegt nicht vor, wenn die Tat im Familienbereich an einem nicht öffentlichen Ort begangen wurde.

(5) Die Erteilung oder die Nichterteilung der Billigung der Erziehungsberechtigten stellen für die Erziehungsberechtigten außer in den Fällen des § 23 Abs. 2 keine strafbaren Verhalten dar.

III. ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN

§ 28

Zuständige Organe und Behörden

(1) Die Vollziehung des I. Teiles obliegt der Landesregierung.

(2) Behörde im Sinne des II. Teiles ist in 1. Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, in 2. Instanz die Landesregierung.

§ 29

Förderungsmaßnahmen

Die im I. Teil genannten Förderungsmaßnahmen sind vom Land als Träger von Privatrechten im Rahmen der durch den Voranschlag zur Verfügung gestellten Mittel zu erbringen.

§ 30

Hilfeleistungspflicht

Die Dienststellen des Landes und der Gemeinden sind verpflichtet, dem Landesjugendreferat die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Hilfe zu leisten.

§ 31

Mitwirkung von Bundesgendarmerie und Bundespolizei

Die nach Bundesrecht zuständigen Organe der Bundesgendarmerie - in Orten mit Bundespolizeibehörden diese - haben zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörden einzuschreiten durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

§ 32

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das NÖ Jugendschutzgesetz, LGBl. 4600-0, außer Kraft.
- (3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Strafverfahren nach dem NÖ Jugendschutzgesetz sind nach den neuen Bestimmungen zu Ende zu führen.